

§ 6

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) eine Kurzbiographie,
- b) eine Begründung.

§ 7

(1) Die Verleihung der Medaille an pädagogische Kräfte in zentralen Organen der staatlichen Verwaltung und in zentralen Stellen der Parteien und Massenorganisationen erfolgt durch den Minister für Volksbildung.

(2) Die Verleihung der Medaille an pädagogische Kräfte in Einrichtungen, die einem zentralen Organ der staatlichen Verwaltung unterstellt sind, erfolgt durch den Leiter des zentralen Organs der staatlichen Verwaltung.

(3) Die Verleihung der Medaille an pädagogische Kräfte in Einrichtungen, die den Räten der Bezirke bzw. Kreise unterstehen, erfolgt durch den Vorsitzen* den der Rates des Bezirkes bzw. Kreises.

§ 8

Zur Medaille gehört eine Urkunde.

§ 9

Die Verleihung der Medaille erfolgt in der Regel zum „Tag des Lehrers“.

§ 10

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze und hat einen Durchmesser von 32 mm. Sie trägt auf der Vorderseite das Porträt von Pestalozzi. Auf der Rückseite befinden sich die Worte „Deutsche Demokratische Republik“ und im Mittelfeld das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit hellblauem Band bezogenen Spange getragen. Im Band für die Medaille in Silber ist rechts und links ein silberfarbener, für die Medaille in Gold ein goldfarbener Streifen eingewebt.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medailenspange.

§ 11

Die Medaille wird auf der rechten oberen Brustseite getragen.

§ 12

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Ordnung über die Verleihung der „Verdienstmedaille der Nationalen Volksarmee“

§ 1

(1) Die „Verdienstmedaille der Nationalen Volksarmee“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Verdienstmedaille der Nationalen Volksarmee“.

§ 2

Die Medaille kann verliehen werden für hervorragende Verdienste und persönliche Einsatzbereitschaft beim Aufbau und bei der Festigung der Nationalen Volksarmee, für hervorragende Leistungen bei der Führung der Einheiten, in der politischen und militärischen Ausbildung, bei der Erziehung und Ausbildung der Angehörigen der Nationalen Volksarmee sowie für

ausgezeichnete Leistungen bei der Pflege und Instandhaltung der technischen Ausrüstung und Bewaffung und für andere hohe Leistungen.

§ 3

Die Medaille wird verliehen an:

- a) Soldaten, Matrosen, Flieger, Unteroffiziere, Maate, Offiziersschüler, Offiziere, Generale und Admirale der Nationalen Volksarmee,
- b) Personen, die nicht Angehörige der Nationalen Volksarmee sind.

§ 4

Die Medaille wird entsprechend den Verdiensten in den Stufen Gold, Silber und Bronze verliehen,

§ 5

Der Minister für Nationale Verteidigung erläßt Bestimmungen über das Vorschlagsrecht und den Verfahrensweg zur Verleihung der Medaille,

§ 6

Die Bestätigung der Vorschläge und die Verleihung der Medaille erfolgen durch den Minister für Nationale Verteidigung.

§ 7

Zur Medaille gehört eine Urkunde,

§ 8

Die Verleihung der Medaille erfolgt in der Regel zum 7. Oktober, dem Tag der Republik, und zum „Tag der Nationalen Volksarmee“.

§ 9

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze, Silber oder Silber vergoldet und hat einen Durchmesser von 35 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite je einen Soldaten der Land-, Luft- und Seestreitkräfte, darunter die Buchstaben „DDR“, links und rechts davon drei Eichenblätter und eine Eichel. Den oberen Abschluß der Medaille bilden die Worte „Für hervorragende Verdienste“, den unteren die Worte „Nationale Volksarmee“. Die Rückseite der Medaille trägt das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, das von den Worten „Für den Schutz der Arbeiter-und-Bauern-Macht“ und zwei Lorbeerzweigen umgeben ist.

(2) Die Medaille wird an einer großen fünfeckigen Spange, die mit rotem, beiderseits schwarzrotgold gestreiftem Band bezogen ist, getragen. Das Band für die Medaille in Silber hat zusätzlich einen silberfarbenen, das für die Medaille in Gold einen goldfarbenen Längsstreifen.

(3) Die Interimsspange ist rechteckig und wie die Medailenspange gekennzeichnet.

§ 10

(1) Das Tragen der Interimsspange an der Uniform der Nationalen Volksarmee ist obligatorisch,

(2) Das Tragen der Medaille an der Uniform der Nationalen Volksarmee zu besonderen Anlässen erfolgt auf Anweisung.

(3) Die Medaille bzw. die Interimsspange wird über der linken Brusttasche der Uniform getragen,

§ 11

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).